

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 4 (1875)

Rubrik: Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir haben in unserm letzten Geschäftsberichte hervorgehoben, daß, während die Gotthardbahngesellschaft gemäß der ihr obliegenden Verpflichtung die Linie Lugano-Chiaffo am 6. Dezember 1874 dem öffentlichen Verkehre übergeben habe, der Anschluß der Oberitalienischen Bahnen an diese Linie, welcher auf den gleichen 6. Dezember 1874 hätte bewerkstelligt werden sollen, immer noch auf sich warten lasse. Wir fügten bei, daß wir Angesichts des großen Schadens, welcher unserer Gesellschaft daraus erwachse, die Angelegenheit bei dem Schweizerischen Bundesrathé förmlich anhängig gemacht und ihn ersucht haben, die geeigneten Schritte zur Wahrung der Interessen der Gotthardbahngesellschaft thun zu wollen. Der Bundesrath hat unserm Ansuchen in verdankenswerther Weise entsprochen. Die bezüglichen Verhandlungen haben jedoch noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt. Dagegen bedauern wir, konstatiren zu müssen, daß der fragliche Bahnanschluß bis zur Stunde noch nicht hergestellt ist.

Die Frage, ob der Kanton Tessin berechtigt sei, die kantonale Verbrauchssteuer auf den für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien zu erheben, war, wie wir schon in unserem letzten Geschäftsberichte mitzutheilen die Ehre hatten, streitig geworden. Der Schweizerische Bundesrath hatte zu Gunsten unserer Gesellschaft entschieden, der Kanton Tessin aber den Rekurs an die Schweizerische Bundesversammlung ergriffen. Unter dem 15. Dezember verflossenen Jahres schlossen wir einen Vertrag mit dem Staatsrathe, beziehungsweise dem Grossen Rath des Kantons Tessin ab, gemäß welchem dieser Kanton die Verpflichtung einging, den an die Bundesversammlung gerichteten Rekurs zurückzuziehen und sich für jetzt und für die Zukunft dem Entschiede des Bundesrathes zu unterwerfen. Hinwieder verzichtete unsere Gesellschaft darauf, die Rückerstattung der bereits von ihr bezahlten Verbrauchssteuern zu verlangen.

II. Umfang der Unternehmung.

In dieser Beziehung haben im Laufe des Berichtsjahres keine Verhandlungen stattgefunden, deren hier Erwähnung zu thun wäre.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation der Verwaltung ist auch im Jahre 1875 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.

Im Hinblicke auf die in Aussicht genommene Inangriffnahme des Baues der sämtlichen neuen Linien des Gotthardbahnnetzes wurde ein Reglement betreffend die Organisation des Expropriationswesens erlassen.

Gemäß diesem Reglemente umfaßt das Expropriationswesen die gütliche oder zwangsweise Erwerbung der zum Zwecke des Bahnbaues zu enteignenden Privatrechte, sodann die Ausstragung von Reklamationen wegen Schädigungen in Folge des Bahnbaues und endlich die Sicherstellung der erworbenen Rechte und die Ver-